

Geschäftsordnung

1. Vereinstätigkeit

Der Verein stellt sich neben den satzungsgemäßen Zielen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen;
- Durchführung von Wahlen des Vorstandes;
- Kontrolle von Veränderungen im Mitgliederbestand;
- Entgegennahme von Störungen;
- mechanische Wartung der Anlage;
- Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften sowie der Auswahl von kompetenten

Vertretern aus den Unterantennengemeinschaften, für die Kandidatur zu der Vorstandswahl.

Die "Burgstädter Kabelzeitung" und die Amtsblätter der angeschlossenen Gemeinden sind das Mitteilungsorgan des Vereins.

2. Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein bezieht sich auf Mitglieder mit einem Kabelanschluss oder Mitglieder mit mehreren Kabelanschlüssen an der Kabelanlage der GAG.

Gehören zum Wohngebäude oder zur Wohnung eines Mitgliedes weitere Bewohner mit eigener Haushaltsführung, so ist für diese der gesonderte Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Mit dem Beitritt zur Großantennengemeinschaft Burgstädt ist eine Vertragsvariante entsprechend der Beitragsordnung zu wählen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Nebenanschlüsse in seiner Wohnung. Die Installation dieser Nebenanschlüsse ist durch das Mitglied selbst zu tragen. Nebenanschlüsse sind Beitragsfrei. Verkabelungen nach dem Hausübergabepunkt (HÜP) gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzers.

3. Pflichten der Mitglieder

Mitglieder der Großantennengemeinschaft stellen zur Versorgung von aktiven Baugruppen (Verstärker, Messgeräten o.ä.) Elektroenergie aus ihrem Netz zur Verfügung.

Der Betrieb von Verstärkern wird durch gesonderte Verträge/Absprachen geregelt.

Mitglieder, über deren Haushalt Linien- bzw. Abzweigverstärker versorgt werden, erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Anzahl, der Art und der Energieentnahme der Verstärker. Für die Nutzung der Verstärkerplätze wird mit den betroffenen Mitgliedern ein gesonderter Vertrag/Absprache vereinbart.

Der Energieverbrauch für das laufende Jahr, wird entsprechend der gültigen Tarife, den Mitgliedern am 30.06. jährlich erstattet. Von dieser Regelung sind Hausanschlussverstärker zur Versorgung eines Mehrfamilienhauses/Eigenheime und Verstärker, die zur Versorgung von Nebenanschlüssen erforderlich sind, nicht betroffen. Diese werden ohne Entgelt über das Hauslichtnetz des Mehrfamilienhauses bzw. das Netz des Wohnungsinhabers mit Nebenanschlüssen versorgt.

Zur Finanzierung von Wartungs-, Energie- und Selbstkosten sowie der technischen Geräte des Vereins ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der in der Beitragsordnung geregelt wird.

Im Verzugsfalle wird Mahngebühr entsprechend der Beitragsordnung erhoben. Nach der zweiten Mahnung ist der Vorstand berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen.

Die dafür notwendigen Kosten trägt das Mitglied. Der anteilige fällige Mitgliedsbeitrag ist nachzuzahlen. Die Kosten für den Wiederanschluss trägt das betroffene Mitglied.

4. Rechte und Pflichten des Vereins

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen der Empfangsqualität durch Sender, atmosphärische Störungen, Satellitenausfall oder Ausfälle bei den Sendern berechtigen das Mitglied nicht, den Beitragssatz zu kürzen. Vielmehr ist der Vorstand verpflichtet, eine Neubelegung zu veranlassen.

Der Vorstand der Großantennengemeinschaft ist berechtigt, einen Austausch der Anlage oder einzelner Anlagenteile zu beschließen, die der Sicherung der Anlage oder einer Anpassung an den neuesten Stand der Technik dienen.

Sollte die Großantennengemeinschaft zu einer dieser Maßnahmen durch Veränderung der technischen Vorschriften oder Beschluss der Regulierungsbehörden gezwungen sein und sollten sich hieraus Kostenerhöhungen ergeben, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge zu erhöhen.

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Betrieb der Anlage verpflichtet. Die Hauptaufgabe des Vorstandes besteht in der Gewährleistung des ständigen Betriebes der Anlage und der Einhaltung von Rechtsvorschriften. Der Vorstand kann den Betrieb der Anlage vertraglich delegieren.

Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend Rechtsvorschriften oder Auflagen und der Satzung, Veränderungen technischer Art der Mitgliederversammlung vorzutragen und Beschlüsse in diesem Zusammenhang herbeizuführen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, vor Ablauf der Genehmigungszeit den Weiterbetrieb der Anlage zu sichern oder hierzu eine Firma zu beauftragen.

5. Einrichtungen des Vereins

Der Verein ist Eigentümer einer Anlage zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie Sonderinformationen.

Als technische Grenze der Anlage gelten alle HF- technischen Einrichtungen und Leitungen, alle elektronischen und erdungstechnischen Anschlussstellen sowie alle Teilnehmeranschlussdosen. Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage sind nur Personen oder Firmen, die dazu einem Auftrag der Geschäftsstelle haben, gestattet.

Eingriffe in die Anlage durch Nichtbefugte werden nach den geltenden Bestimmungen verfolgt und verpflichtet zum Schadensersatz. Als Messpunkt bei Empfangsminderungen gilt die Teilnehmeranschlussdose.

Die Großantennengemeinschaft haftet nicht für Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Senderumstellungen, Veränderungen des Sendesignals, Senderausfällen oder für geänderte Empfangsverhältnisse durch Einwirkung Dritter (z.B. öffentliche und private Funknetze, Funkamateure, Stromausfälle usw.). Die Einrichtungen der Großantennengemeinschaft sind schonend zu behandeln. Zuwiderhandlungen, insbesondere der Anschluss weiterer Wohneinheiten ohne Zustimmung der Vorstandschaft können mit dem Ausschluss geahndet werden.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, nur die von der Großantennengemeinschaft vorgeschriebenen Bauteile und Anschlusskabel für Fernsehen und Rundfunk zu verwenden. Entstehen durch Zuwiderhandlungen Störungen in der Anlage, so ist das Mitglied voll haftbar.

6. Vereinsvermögen

Die Großantennengemeinschaft finanziert sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Die Großantennengemeinschaft garantiert, dass alle vereinseigenen finanziellen und materiellen Mittel für die Ziele des Vereins eingesetzt werden. Aus den Mitgliedsbeiträgen nicht verbrauchte Mittel gehen nach Ablauf des Geschäftsjahres in die Rücklagen über.

Der Einsatz der Rücklagen ist Vereinszwecken vorbehalten.

Vorstandstätigkeit sowie vom Vorstand in Auftrag gegebene Tätigkeiten werden vergütet.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die vom Verein zu erbringenden Leistungen ist der Hausübergabepunkt (HÜP) des Mitgliedes zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein.